

R E G L E M E N T

DER

BAU- UND PLANUNGSKOMMISSION

(BPK)

vom 18. März 2008

ENTWURF VOM 21.11.2007

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde von Muttenz, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 3 Abs. 5 der Gemeindeordnung vom 12. Oktober 1999 sowie § 16 Abs. 1 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 23. November 1999, beschliesst:

§ 1 ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

Die Bau- und Planungskommission (BPK) ist für folgende Bereiche zuständig:

Raumplanungen

- Richtplan
- Nutzungsplanungen (Zonenpläne, Quartierpläne usw.)

Planungen

- Strassennetzpläne
- Bau- und Strassenlinienpläne
- Waldbaulinienpläne

Baubewilligungen

- Dorfkernzone
- Ausnahmbewilligungen
- Vorabklärungen

Projektierungen

- Hochbauten
- Tiefbauten

§ 2 AUFGABEN

¹ Die Bau- und Planungskommission

- beurteilt Vorabklärungsgesuche zu Handen der Gesuchsteller,
- beurteilt komplexe Baugesuche sowie Baugesuche in der Kernzone und in Gebieten mit Sondernutzungsplänen (Quartierpläne, Gesamtüberbauungen, Richtpläne) zu Handen der Baubewilligungsbehörde,
- stellt dem Gemeinderat Antrag, Ausnahmbewilligungen zu erteilen oder solche bei der Baubewilligungsbehörde zu beantragen,
- erlässt Bau- und Strassenlinienpläne und überweist Einsprachen dem Gemeinderat zur Erledigung im Verständigungsverfahren,
- beurteilt bauliche Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms und der Investitionsrechnung im Voranschlag zu Handen des Gemeinderates,
- beurteilt Sondervorlagen und Nachtragskredite von gemeindeeigenen Bauvorhaben zu Handen des Gemeinderates.

- ² Die Bau- und Planungskommission berät und unterstützt den Gemeinderat in Planungs- und Baufragen.

§ 3 PERSONELLE ZUSAMMENSETZUNG

- ¹ Die BPK besteht aus 9 Mitgliedern
- Departementsvorsteher/in Hochbau und Planung, von Amtes wegen
 - Departementsvorsteher/in Tiefbau und Werke, von Amtes wegen
 - Bauverwalter, von Amtes wegen
 - 6 Mitglieder
- ² Bei der Zusammensetzung der Kommission müssen die gemäss § 1 zu bearbeitenden Zuständigkeitsbereiche adäquat mit entsprechenden Fachleuten besetzt werden.

§ 4 BEFUGNISSE

Die Bau- und Planungskommission kann über Ausgaben im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Kommissionsbudgets bestimmen.

§ 5 GESCHÄFTSORDNUNG

Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit der BPK gemäss § 16 Abs. 4 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 23. November 1999 eine Geschäftsordnung.

§ 6 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Reglement der Bau- und Planungskommission vom 15. Oktober 2001 aufgehoben.

§ 7 INKRAFTSETZUNG

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft und bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Muttenz, 18. März 2008

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18.3.2008, in Kraft ab 1.1.2008. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am